

# Statuten

## V U O G

### Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik

#### Art. 1 - Name und Sitz

1. Unter dem Namen VUOG Verband freier Unternehmer Feuerungs- und Wärmetechnik (nachstehend: VUOG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
2. Der Sitz von VUOG befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle, sofern die Generalversammlung nicht einen anderen Sitz bestimmt.

#### Art. 2 - Zweck und Aufgaben

1. VUOG unterstützt die Mitglieder, vertritt ihre Interessen und ergreift/unterstützt Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Branche.
2. Dienstleistungen für Mitglieder sind vor allem:
  - Weiterbildungskurse und Vorbereitungskurse für Fachprüfungen.
  - Pflege von Verbindungen zu Herstellern, Handelsorganisationen und Berufsverbänden der Branche.
  - Entwicklung von Vorlagen für rechtliche und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung.
3. VUOG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3 - Mitgliedschaft

Sämtliche Mitglieder aller Kategorien sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, jede Firma hat eine Stimme.

##### 1. Aktivmitglieder

Firmen mit ausgebauten und qualitativ hochstehenden Serviceleistungen im Bereich Wärmetechnik.

##### 2. Passivmitglieder

Branchennahe Einzelpersonen ohne Erwerbstätigkeit im Kerngebiet von VUOG.

##### 3. Handelsmitglieder

Hersteller oder Handelsfirmen können VUOG unterstützen und die Mitglieder direkt mit Informationen versorgen.

##### 4. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Berufsstand und den VUOG besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 4 - Aufnahme von Mitgliedern

1. Beitrittsgesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Gesuch ist eine schriftliche Erklärung beizulegen, aus der hervorgeht, dass von den Statuten von VUOG Kenntnis genommen wird, die genannten Bedingungen erfüllt sind und die darin enthaltenen Pflichten anerkannt werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

## **Art. 5 - Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss

2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Tod des Inhabers einer Einzelfirma oder bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

3. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Dies bei Vorliegen wichtiger Gründe wie namentlich

- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck
- Interessenschädigung (Rufschädigung; grobe Verletzung der Qualitätsstandards)

Den betroffenen Mitgliedern wird vorgängig das Recht zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Ausschluss erfolgt mit einfachem Mehr der Generalversammlung.

Der Ausschluss durch die Generalversammlung wird schriftlich mitgeteilt.

Die Generalversammlung braucht dabei die Gründe nicht zu nennen.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sämtliche Beiträge bis zum Ende des Jahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, bleiben geschuldet.

## **Art. 6 - Finanzen**

1. Die Mittel von VUOG bestehen aus:

- Mitgliederbeitrag  
Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus einem festen Beitrag und einem Betrag für jeden im Betrieb angestellten Mitarbeitenden, der im Service und Unterhalt von wärmetechnischen Anlagen tätig ist.  
Die Betriebe sind zur Auskunft über die aktuelle Anzahl solcher Mitarbeitenden verpflichtet.  
Jahresbeiträge für Passivmitglieder und Handelsmitglieder werden als Pauschalbetrag festgesetzt.  
Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- Einmalige Eintrittsgebühr
- Ertrag aus Kursen und Veranstaltungen
- weitere Einnahmen

2. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3. Für die Verbindlichkeiten von VUOG haftet einzig das Vereinsvermögen.

4. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VUOG ist ausgeschlossen.

5. Der VUOG haftet mit seinem Vermögen nur für die eigenen Verbindlichkeiten und nicht für diejenigen seiner Mitglieder.

## **Art. 7 - Organe**

Organe von VUOG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Kommissionen

## **Art. 8 - Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des VUOG, alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt.

1. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich jeweils im ersten Halbjahr einberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes, der Traktanden sowie Abgabe der Sitzungsunterlagen mindestens zwei Wochen im Voraus.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Begehren von 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
4. Bis 30 Tage vor der Generalversammlung können die Mitglieder dem Vorstand schriftliche Anträge zur Traktandenliste unterbreiten.
5. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

## **Art. 9 - Kompetenzen der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist für folgende Verbandsgeschäfte zuständig:
    - a) Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Generalversammlung;
    - b) Änderung der Statuten;
    - c) Kenntnisnahme der Jahresberichte;
    - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes; Entlastung der Organe
    - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühr;
    - f) Genehmigung des Organisations- und Geschäftsreglements;
    - g) Genehmigung des Budgets;
    - h) Wahl des Vorstands und des Präsidiums;
    - i) Wahl der Kontrollstelle;
    - k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4.3 und Art. 5.3;
    - l) Auflösung des Vereins;
    - m) Beschlussfassung über alle weiteren durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte.
  2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse normalerweise mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Beschluss über die Auflösung von VUOG erfolgt nach den Regeln von Art. 13.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

## **Art. 10 - Vorstand**

Alle Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Auch die Geschäftsstelle kann in den Vorstand gewählt werden, es muss eine natürliche Person bezeichnet werden.

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Aktivmitgliedern bestehen.

1. Der Vorstand ist das oberste leitende Organ des VUOG, er besteht aus mindestens drei Personen.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
3. Das Präsidium kann im Anstellungsverhältnis tätig sein, ansonsten ist die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich.
4. Die Anstellungsbedingungen des Präsidiums und die Aufwandsentschädigung des Vorstands werden im Geschäftsreglement geregelt.
5. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ausnahme: Von Generalversammlung gewähltes Präsidium).

6. Als Vorstandsmitglied tritt die Geschäftsleitung in den Ausstand bei der Behandlung von sie selbst betreffenden Geschäften.

7. Der Vorstand ist für folgende Verbandsgeschäfte zuständig:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Abfassung des Jahresberichtes und Abschluss der Jahresrechnung
- d) Ausarbeitung des Budgets
- e) Wahl der Geschäftsstelle
- f) Bildung von Kommissionen
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Kommissionen
- h) Vertretung von VUOG gegenüber aussen
- i) Erarbeitung eines Organisations- und Geschäftsreglements.

8. Vorstandsbeschlüsse sind rechtsgültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt hat (Stimmabgabe oder deklarierte Enthaltung) und der Gegenstand des Beschlusses mindestens 10 Tage im Voraus allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

9. Die Beschlussfassung erfolgt an Sitzungen, während Telefonkonferenzen, auf dem Zirkularweg oder mit elektronischen Medien. Die Entscheidungen werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle zugestellt wird.

10. Sitzungen werden in der Regel vom Präsidium angeordnet. 1/3 der Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung erzwingen.

11. Beschlussfassungen werden in der Regel vom Präsidium angeordnet. 1/3 der Vorstandsmitglieder können einen Vorstandsbeschluss erzwingen.

## **Art. 11 – Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine juristische oder natürliche Person als Geschäftsstelle bestimmen.

1. Die Geschäftsstelle steht unter Aufsicht des Vorstands und ist das ausführende Organ des Verbands gemäss Mandatsvertrag und Pflichtenheft. Ausstandsregelung wenn die Geschäftsstelle im Vorstand vertreten ist siehe oben 10.6.

2. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen teil.

Die in den Vorstand gewählte Geschäftsstelle hat dort volles Stimmrecht.

3. Der Geschäftsstelle können vom Vorstand auch die Aufgaben des Kassiers übertragen werden.

## **Art. 12 - Kontrollstelle**

1. Als Kontrollstelle werden zwei Revisoren/Revisorinnen aus dem Kreis der Mitglieder oder ein Treuhandbüro gewählt.

2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **Art. 13 - Auflösungen und Liquidation des Verbandes**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung und unter folgenden Bedingungen zustande kommen:

- a) Es müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- b) Wird das Quorum verfehlt, muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden unter dem Hinweis, dass nur noch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist.

Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand. Er entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses.

### **Art. 14 - Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 8. Mai 2019 in Kraft gesetzt.